



Länderübersicht: **Kindertagespflege - Fachfragen**

Land (Datum)	Fachliche Vorgaben (Eignung, Räume... incl. Regelungsquelle)	Ausbildung, Fortbildung	Beratung/Zusammenschlüsse	Modellversuche/Projekte
<p><b>Bayern</b> Stand: März 2011 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII</p>	<p>Mindestvoraussetzungen zur staatlichen kindbezogenen Förderung: Qualifizierung der Tagespflegeperson im Umfang von 60 Stunden a 45 Minuten bis 31.08.2013, 100 Stunden a 45 Minuten ab 01.09.2013</p> <p>Pädagogisch einschlägig vorgebildeten Personen wird eine Teilnahme an der Qualifikation empfohlen</p>	<p>Beratung der Tagesmütter und Eltern erfolgt durch die örtlichen Jugendämter und freie Träger. Bayerischer Tagespflege- Landesverband Beratung der Jugendämter erfolgt durch das Bayerische Landesjugendamt</p>	
<p><b>Berlin</b> Stand: April 2011 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) vom 21.12.2010 regelt: Rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. die persönliche, gesundheitlich und fachliche Eignung von Tagespflegepersonen, örtliche Zuständigkeiten und Verwaltungshandeln) sowie die finanziellen Regelungen für Kindertagespflege. Für öffentlich und nicht öffentlich vermittelte Tagespflegestellen gelten die gleichen Eignungsvoraussetzungen.</p>	<p><b>I.</b> Infoabend (Infoberatung) (3 Ustd.) <b>II.</b> Vorbereitungskurs, 30.Ustd. Kurs 1. Hilfe am Kind ca. (6 Ustd.) <b>III. Grundzertifikat</b> 130 Ustd <b>Gesamt 160 Ustd.</b> <b>IV. Aufbauzertifikat</b> 6 Themenblöcke a 12 Ustd. 72 Ustd. 1 Wahlpflichtfach 12 Ustd. Regelmäßige Teilnahme an Gesprächsgruppen und Konzeption <b>Gesamt 244 Ustd.</b></p> <p><b>V.</b> Für die Betreuung von 6 – 8 Kindern muss eine von beiden Tagespflegepersonen eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben (Erzieher/in). <b>VI.</b> Für die Betreuung von 9 – 10 Kinder müssen i. d. R. beide Tagespflegepersonen päd. Fachkräfte sein. <b>VII.</b> Unabhängig von den Zertifikaten muss jede Tagespflegeperson 12 Ustd. pro Jahr nachweisen</p>	<p>Beratung erfolgt durch die bezirklichen Jugendämter und durch den mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V. (Familien – für- Kinder gGmbH). Dies gilt für öffentlich vermittelte und nicht öffentlich vermittelte Tagespflegeverhältnisse (Eltern und Pflegeeltern). Teilweise findet in den Bezirken Supervision für Tagespflegeelterngruppen statt. In allen Bezirken gibt es Tagespflegegruppen, in denen Tagespflegepersonen zusammengeschlossen sind. Im Arbeitskreis (s.o.) treffen sich die Regionalgruppenvertreter zu überregionalen Gruppen und Austausch.</p>	<p>In einem Berliner Bezirk werden Qualitätsmessungen in Anlehnung an die Tagespflegeeinschätzungsskala (Tietze u.a.) vorgenommen und Gütesiegel vergeben.</p>

## Länderübersicht: Kindertagespflege - Fachfragen

Land (Datum)	Fachliche Vorgaben (Eignung, Räume... incl. Regelungsquelle)	Ausbildung, Fortbildung	Beratung/Zusammenschlüsse	Modellversuche/Projekte
<p><b>Brandenburg</b> Stand: 4/2011 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>- Tagespflegeeignungsverordnung (vom 13.7.2009): Gesundheitliche, persönliche, fachliche Eignung; fachliche Eignung wird erreicht durch Vorbereitungskurs (30 Std.) und 1.Hilfe-Kurs. Wer mehr als ein Kind betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich 130Std. Grundqualifizierung machen. Räume müssen geeignet sein.</p> <p>- Die Regelungen des KitaG (Ziele, Aufgaben ..) gelten sinngemäß auch für Tagespflege; Spezialregelungen enthält § 18 KitaG</p> <p>- Empfehlungen zur Qualität der Tagespflege im Land Brandenburg des Landesjugendhilfeausschuss</p> <p>k.A.</p>	<p>s. fachliche Vorgaben</p> <p>Vom Land werden Vorbereitungskurse (30 Std.) und Grundqualifizierung (130 Std.) und auch Seminare zur Anpassung der alten Qualifikationsstandards bezuschusst.</p>	<p>Beratungsstelle der Familien-für-Kinder gGmbH (Telefon und Internetforum) wird vom Land bezuschusst. Die Jugendämter unterstützen die TpfL-Personen durch die Praxisberatung</p> <p>Regelmäßige Fachtagungen für Tagespflegepersonen durch das SFBB (Landesfortbildungsinstitut)</p>	<p>Entwicklung einer Tagespflegeeinschätzscala (Tietze u.a.) und Qualitätsmessung von 61 TpfL-Personen</p> <p>Quellen: <a href="http://www.mbjis.brandenburg.de/kita-startseite.htm">www.mbjis.brandenburg.de/kita-startseite.htm</a> <a href="http://www.mbjis.brandenburg.de/kita-bibliothek.htm">www.mbjis.brandenburg.de/kita-bibliothek.htm</a> &gt; Kindertagespflege</p>
<p><b>Bremen</b> Stand: März 2006 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>Durch Richtlinien zur Förderung u. Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen fest- gelegt. Geeignet sein müssen:</p> <p>- Tagespflegeort (u.a. räumlich und sozial) -Tagespflegesituation (max. 3 Pflegekinder u. zus. max. 5 Kinder im betr. Haushalt) - durch Lebenserfahrung, regelm. Umgang mit Kindern, Allgemeinbildung u. Teilnahme an einer Einführung qualifizierte Tagespflegeperson. Bei heilpädagog. Tagespflege ist entsprechende Ausbildung notwendig.</p>	<p>a) Systematische Einführung in die Aufgabe u. bei Bedarf regelmäßige Beratung (individuell oder durch Gruppengespräche)</p> <p>b) Beratung und Unterstützung auf Wunsch</p> <p>a) und b): Sofern Tagespflege nicht nur einmalig und kurzfristig ausgeübt wird, sollen geeignete Fortbildungen angeboten werden.</p>	<p>s. 2. Spalte</p> <p>- Personensorgeberechtigte sollen beraten werden. - Der öffentliche Träger (kommunal / Stadtgemeinde Bremen) hat Werbungs-, Prüfungs-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben an PiB (Pflegekinder in Bremen GmbH) delegiert. (Gesamtverantwortung, Entscheidung über von Zahlung Pflegegeld und Erteilung bzw. Versagung von Pflegeerlaubnis bleibt dem öffentl. Träger / Jugendamt vorbehalten)</p>	<p>Zur Zeit keine.</p>

## Länderübersicht: Kindertagespflege - Fachfragen

Land (Datum)	Fachliche Vorgaben (Eignung, Räume... incl. Regelungsquelle)	Ausbildung, Fortbildung	Beratung/Zusammenschlüsse	Modellversuche/Projekte
<p><b>Hamburg</b> Stand: März 2006 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist die persönliche Eignung der Tagespflegeperson. Geeignete Räumlichkeiten müssen zur Verfügung stehen. Tagespflegepersonen, die vermittelt werden möchten, müssen zudem die 15 Stunden umfassende erste Einführungsphase des 160 Stunden umfassenden Qualifizierungsprogramms absolviert haben.</p> <p>Tagespflegeverordnung (TagPflVO) unter: <a href="http://www.kita.hamburg.de">www.kita.hamburg.de</a>, Fachinformationen</p>	<p>Es wird ein 160 Stunden umfassendes – modular aufgebautes – Qualifizierungsprogramm angeboten. Tagespflegepersonen, die öffentlich geförderte Kinder betreuen und diese Qualifizierung erworben haben, erhalten ein höheres Tagespflegegeld.</p>	<p>In den Jugendämtern wurden Tagespflegebörsen eingerichtet, die Eltern und Tagespflegepersonen vermitteln und in allen die Tagespflege betreffenden Fragen beraten.</p>	
<p><b>Hessen</b> Stand: Mai 2011 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>Rechtsgrundlage: § 29 HKJGB, § 43 SGB VIII</p> <p>Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen gegen Entgelt als Tagespflegeperson betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tagespflegestelle an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betrieben werden soll.</p> <p>Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt <u>§ 25 Abs. 4</u> entsprechend.</p> <p>Landesförderung: Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung ist u.a. eine Grundqualifizierung von mindestens 45 Stunden, Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder und die Verpflichtung, spätestens 6 Monate nach dem Zuweisungsjahr eine Aufbauqualifizierung von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu absolvieren.</p>	<p>siehe Fachliche Vorgaben</p>	<p>Die vom Land finanzierte zentrale Landesdienststelle für Kindertagespflege, das <b>Hessische KinderTagespflegeBüro</b>, berät öffentliche und freie Jugendhilfeträger beim Aufbau dezentraler Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsdienste. Auch werden Zusammenschlüsse und Netzwerke initiiert und begleitet. Hessenweit sind in allen Jugendamtsbezirken Aktivitäten diesbezüglich festzustellen, regional allerdings unterschiedlich.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Modellprojekt „Tagespflege und Kindertageseinrichtungen in Kooperation- TaKKT“, Laufzeit: Dezember 2004 bis März 2006; Ziel: Auf- und Ausbau verlässlicher Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen</li> <li>2. Analyse des Projektes „TaKKT“ im Zeitraum 2008-2009</li> <li>3. Projekt „Essen mit allen Sinnen“ (seit 2007): Eintägige Fortbildungsveranstaltungen für TPP für bedarfsgerechte Kinderernährung, positive Ernährungsgewohnheiten usw.</li> <li>4. Projekt „Kleine Mädchen lesen – Kleine Jungen auch“ (seit 2006): Halbtägige Fortbildungsveranstaltungen für TPP, Eltern und ErzieherInnen zur Unterstützung der Sprach- und Lesefähigkeit der Kinder</li> <li>5. Pilotprojekt „Kindertagespflege – Qualität und Professionalität durch Kontinuität und sichernde Rahmenbedingungen“ (2007 – 2010 an sieben hessischen Standorten): Ziele:  Sichere Rahmenbedingungen für die in der Kindertagespflege Tätigen schaffen,</li> </ol>



## Länderübersicht: Kindertagespflege - Fachfragen

Land (Datum)	Fachliche Vorgaben (Eignung, Räume... incl. Regelungsquelle)	Ausbildung, Fortbildung	Beratung/Zusammenschlüsse	Modellversuche/Projekte
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p>a) öffentlich vermittelt</p> <p>b) nicht öffentlich verm.</p>	<p>Rechtliche Vorgaben auf Landesebene zur Anzahl der Kinder in Tagespflege und zum Zusammenschluss von Tagespflegepersonen in anderen Räumen:</p> <p>§ 15 Nds. AG - KJHG: Eine qualifizierte Tagespflegeperson max. 5 Kinder. Werden mehr als 8 Kinder von mehrere Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so muss mind. eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Abgrenzung der Tagespflege zur Tageseinrichtung.</p> <p>Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter /Niedersachsen/Bremen (AGJÄ)</p>	<p>Festlegung liegt grds. beim örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe; Ausnahme § 15 Nds. AG-KJHG;</p> <p>Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII Kindertagespflege - der AGJÄ: vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung an Kindertagespflege; persönliche Zuverlässigkeit; Sachkompetenz; Kooperationsbereitschaft; Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung; Zusammenarbeit mit dem Jugendamt; Sicherung des Schutzauftrages; Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahme Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollen anerkannte Qualifizierung mit Zertifikat über 160 Std. haben.</p> <p>Entwicklung eines Weiterbildungscurriculum im Umfang von 400 Ustd., welches auf das DJI-Curriculum aufbaut und den Quereinstieg in die Sozialassistentinnenausbildung ermöglicht.</p> <p>Die Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege des Landes sehen eine Mindestqualifikation von 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation vor.</p>	<p>Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) und Verbände auf kommunaler Ebene sowie Interessenvertretungen in eigener Regie/ diverse Verbände, Vereine und Initiativen</p> <p>Die Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege des Landes sehen eine Förderung für die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen vor.</p>	<p>- „Projekt Niedersächsisches Kindertagespflegebüro“ – Fortbildungen/Qualifizierung/Beratung der Fachberatung für Kindertagespflege;</p>
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Stand: Dezember 2003</p> <p>a) öffentlich vermittelt</p> <p>b) nicht öffentlich verm.</p>	<p>Empfehlungen und Hinweise zur Ausgestaltung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII (Städtetag NRW)</p> <p>- Eignung der Tagespflegeperson Inhaltlich-pädagogische Anforderungen an Tagespflege</p>	<p>Qualifizierungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden Jugendhilfeträger muss nach § 79 SGB VIII ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Gewährleistung der Qualifizierungsangebote zur Verfügung stellen.</p>	<p>AG der Kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des Städtetages und unter Beteiligung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendämter sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	<p>"BuT-Modell" (Betrieblich unterstützte Tagespflege) "Duisburger Modell" (Qualifizierung der Tagespflege)</p>

## Länderübersicht: Kindertagespflege - Fachfragen

Land (Datum)	Fachliche Vorgaben (Eignung, Räume... incl. Regelungsquelle)	Ausbildung, Fortbildung	Beratung/Zusammenschlüsse	Modellversuche/Projekte
<p><b>Rheinland-Pfalz</b> Stand: März 2006</p> <p><b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>Die Verantwortung liegt bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, (örtlich zuständige Jugendämter), auf der Grundlage der §§ 22, 23 SGB VIII, § 1 Abs. 5 KitaG Rh.-Pf. fachliche Vorgaben zu machen.</p> <p>Bedingt durch die gesetzlichen Änderungen werden zurzeit neue Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Durchführung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erarbeitet.</p>	<p>Im Rahmen des neuen Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ werden durch das Förderprogramm „Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ landesweit Qualifizierungsmaßnahmen auf der Basis des entwickelten Curriculums d. DJI mit im Durchschnitt 80% der Kosten gefördert.</p> <p>Die Jugendämter führen die Qualifizierungskurse in Kooperation mit Trägern der Erwachsenenbildung durch. Zurzeit werden in 30 Qualifizierungskursen insgesamt 422 Personen fortgebildet.</p>	<p>§ 23 Abs. 1, Abs. 4 SGB VIII weisen auf die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Beratung, Unterstützung und Zusammenarbeit mit Eltern, Tagespflegepersonen und von diesen gebildeten Zusammenschlüssen hin.</p> <p>Das MBFJ unterstützt den Informations- und Erfahrungsaustausch der kommunalen Fachdienste der Kindertagespflege aktiv u.a. durch Informationsveranstaltungen.</p> <p>Am 08.10.2005 hat sich der Landesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege Rheinland-Pfalz e.V. (LAKITA) gegründet, der in fachlichem Austausch mit dem MBFJ steht und insbes. Tagespflegepersonen, -vereine und -initiativen berät.</p>	<p>- Bundesmodellprojekt „Entwicklung und Evaluation curricularer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen“ (DJI); Handreichung „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ (Beteiligung in 1999, Grundlage der laufenden Qualifizierungsmaßnahmen)</p> <p>- Modellprojekt „Tagespflegebörse“: bundesweit erste kreis- und jugendamtübergreifende EDV-unterstützte Tagespflegebörsen in Bad Dürkheim/Neustadt a.d.W. und in Bitburg-Prüm/ Daun (in dauerhaftes Angebot übergegangen)</p>
<p><b>Saarland</b> Stand: April 2011</p> <p><b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p>keine Unterscheidung</p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>VO-Kindertagespflege § 2 Persönliche Eignung § 5 Räumliche Ausstattung § 6 Kindeswohl § 7 Auftrag Erziehung, Bildung und Betreuung</p> <p>verantwortlich zuständige Jugendämter</p>	<p>VO-Kindertagespflege § 3 Qualifikation und Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DJI-Curriculum 160 Stunden</li> <li>- sozialpäd. Fachkräfte sind auch geeignet</li> <li>- rste-Hilfe-Nachweis</li> <li>- Mind 15 Stunden p.a Fortbildung verpflichtend</li> </ul> <p>verantwortlich zuständige Jugendämter</p>	<p>VO-Kindertagespflege § 4 Fachliche Begleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Info Recht und Organisation</li> <li>- Unterstützung des päd. Alltags</li> <li>- Anregung und Impulse zur Reflexion</li> <li>- Vermittlung bei Konflikten</li> </ul> <p>verantwortlich zuständige Jugendämter</p>	<p>Kooperation Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege</p>

## Länderübersicht: Kindertagespflege - Fachfragen

Land (Datum)	Fachliche Vorgaben (Eignung, Räume... incl. Regelungsquelle)	Ausbildung, Fortbildung	Beratung/Zusammenschlüsse	Modellversuche/Projekte
<p><b>Sachsen</b> Stand: April 2011 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>a) nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG und § 3 SächsQualiVO; persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und eines Gesundheitszeugnisses, es gelten die pädagogischen Ziele und Aufgaben der Kita entsprechend auch für Tagespflege; Sächsischer Bildungsplan ist Grundlage für die päd. Arbeit</p> <p>lt. Empfehlung des Landesjugendamtes vom 26.11.2009: ausreichende Wohnverhältnisse, insbesondere genügend Wohn- und Spielraum f. Kinder, Absicherung kindgerechter Ernährung, Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildung u.a.</p> <p>gem. § 7 SächsKitaG: Rauchverbot in anderen kindgerechten Räumen sowie in den zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumen im Haushalt der Tagespflegeperson</p>	<p>Für Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG: § 3 SächsQualiVO regelt: Fachlich geeignet ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über einen Berufsabschluss, berufsqualifizierenden Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 verfügt,</li> <li>2. eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des DJI „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, oder</li> <li>3. einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der mindestens der Einführungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit einen praxisbegleitenden Kurs erfolgreich abschließt, der mindestens der Vertiefungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht.</li> </ol> <p>§ 6 SächsQualiVO schreibt vor, dass Tagespflegepersonen sich regelmäßig, mindestens jedoch 20 Std. im Jahr fortzubilden haben. Die Fortbildung der Tagespflegepersonen ist Aufgabe des Landesjugendamtes und der Jugendämter. Für Tagespflege nach § 23 SGBIII wird o. g. empfohlen.</p>	<p>Fachberatung ist gemäß § 21 Abs. 3 SächsKitaG Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>Beratung wird auch durch den Landesarbeitskreis Kinderbetreuung in Tagesbetreuung, die regionalen Arbeitskreis sowie die Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege angeboten.</p>	<p>Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege (02/2009 – 01/2012)</p> <p>Entwicklung eines "Curriculums zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes in der Kindertagespflege" (04/2009 – 04/2011)</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b> Stand: Dezember 2003 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>a) <b>Fachliche Eignung:</b> vor Aufnahme des ersten Kinder (Vorbereitungskurs 38 Stunden) ab dem zweiten Kind (Qualifizierung 104 Unterrichtsstunden) jedoch nicht für Fachkräfte mit päd. Ausbildung. <b>Gesundheitl. Eignung:</b> ärztliche Bescheinigung auch für Ehepartner etc. <b>Persönl. Eignung:</b> abgeschlossene Schulausbildung, Volljährigkeit. Tagespfl. mit behinderten Kindern nur für ausgebildete Fachkräfte. Nicht mehr als 5 Kinder; <b>Räume:</b> kindgerecht, aufgabengerecht, Gewährleistung der Sicherheit (§ 6 KiFöG) (Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003)</p> <p>b) nicht geregelt</p>	<p>Siehe fachliche Eignung Inhalte Vorbereitungskurs 38 Unterrichtsstunden: Voraussetzungen der Aufnahme von Tagespflegekindern, Besonderheiten der Tagespflege, Eingewöhnung, Zusammenarbeit mit Eltern, Pädagogische Angebote, Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern, Erste-Hilfe-Kurs.</p> <p>Inhalte der Qualifizierung 104 Unterrichtsstunden: Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Elternarbeit, Kooperation und Zusammenarbeit, pädagogische Angebote, Selbstreflexion.</p>	<p>Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen Tagespflegepersonen fachlich beraten und Gemeinden bei der Bereitstellung von Tagespflegestellen unterstützen ( § 10 Abs.2 KiFöG)</p>	<p>keine</p>

Länderübersicht: **Kindertagespflege - Fachfragen**

Land (Datum)	Fachliche Vorgaben (Eignung, Räume... incl. Regelungsquelle)	Ausbildung, Fortbildung	Beratung/Zusammenschlüsse	Modellversuche/Projekte
<p><b>Schleswig-Holstein</b> Stand: Juli 2011 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>§§ 2,4 und 27 - 30 KiTaG, §§ 12-13 KiTaVO Schleswig-Holstein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine pädagogische Grundqualifikation muss nachgewiesen werden.</li> <li>- Orientierung am Bildungsauftrag von Kitas (§ 4 Abs. 4 KiTaG).</li> <li>- Sie müssen drei bis fünf Kinder betreuen und sollen durch regelmäßige Fortbildung und Fachberatung begleitet werden.</li> <li>- Es bedarf grundsätzlich der Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt.</li> <li>- Voraussetzung ist eine persönliche und fachliche Eignung. Den örtlichen Trägern der Jugendhilfe obliegt es, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</li> <li>- Räume müssen geeignet sein.</li> </ul> <p>b) Keine Regelung</p>	<p><b>a):</b>Die erforderliche Grundqualifikation umfasst 120 Std. Theorie und 40 Std. Praxis.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelmäßige Fortbildung und Fachberatung muss gesichert sein.</li> </ul>	<p><b>a)</b> Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>Vereine von Tagespflegepersonen können als Anstellungsträger fungieren.</p> <p>Zusammenschlüsse von zwei Tagespflegepersonen, die nebeneinander in getrennten Räumen tätig sind, werden durch § 13 KiTaVO ermöglicht.</p>	<p>Anbindung der Grundqualifizierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen an eine Familienbildungsstätte.</p>
<p><b>Thüringen</b> Stand: Mai 2004 <b>a) öffentlich vermittelt</b></p> <p><b>b) nicht öffentlich verm.</b></p>	<p>Fachliche Empfehlungen und Finanzierungsregelungen zur Ausgestaltung der Tagesbetreuung in Familien nach § 23 SGB VIII, § 25 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz - Tagespflege</p>	<p>Ermessensentscheidung durch den örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe</p>	<p>Beratung der Tagesmütter und Eltern erfolgt durch das örtliche Jugendamt und freier Träger der Jugendhilfe</p>	